

MERKBLATT ZUM FISCHEREIERLAUBNISSCHEIN

FÜR DIE MOSEL; STAUHALTUNG KOBLENZ BIS TRIER, UND DIE RHEINLAND-PFÄLZISCHE SAAR

1. Laichschonbezirke Mosel (von Stauhaltung Koblenz bis Stauhaltung St. Aldegund)

- 1.1. die Koberner Laach (Längskrippe-Buhnenfelder) linksseitig der Mosel von Strom-km 15,000 bis Strom-km 16,000
- 1.2. die Winner Laach linksseitig der Mosel oberhalb des Fahrdammes bis zur Autobahnbrücke
- 1.3. die Hatzenporter Laach linksseitig der Mosel von Strom-km 29,000 bis Strom-km 30,300
- 1.4. Mosel linksseitig von der Elzbachmündung bis 100 m unterhalb
- 1.5. die Treiser Laach rechtsseitig der Mosel bei Strom-km 41,500 bis zum Fahrdamm
- 1.6. die Nehrener Laach (Campingplatz) linksseitig der Mosel
- 1.7. die Ediger Laach linksseitig der Mosel
- 1.8. die Laach Taubengrün rechtsseitig der Mosel bei Senheim von Strom-km 69,900 bis Strom-km 70,800
- 1.9. die Laach gegenüber Eller rechtsseitig der Mosel von Strom-km 73,700 bis Strom-km 74,200
- 1.10. die Laach gegenüber Zell linksseitig der Mosel von Strom-km 86,000 bis Strom-km 86,500
- 1.11. die Laach gegenüber Pünderich linksseitig der Mosel von Strom-km 93,200 bis Strom-km 93,400
- 1.12. die Laach bei Reil linksseitig der Mosel von Strom-km 94,100 bis Strom-km 94,600

In den Schonbezirken ist der Bootsverkehr sowie jede sonstige Beeinträchtigung, die eine Benachteiligung der Fischerei mit sich bringt, das Abbläuen der Fische verhindert, stört oder sonst wie beeinträchtigt, verboten. Fahrzeuge der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und der Wasserschutzpolizei sind ausgenommen.

In der Zeit vom 15. März bis 15. Juni ist der Fischfang in diesen Gewässern oder Gewässerteilen verboten. Das Verbot zum Befahren der Gewässer mit Booten erstreckt sich nicht auf den unteren Teil der Hatzenporter Laach aufwärts bis zum Fahrdamm (Ziff. 1.3.) und für die Laache gegenüber Zell von Strom-km 86,000 bis Strom-km 86,500 (Ziff. 1.10.).

Zu beachten ist, dass es in der Ediger Laach (Ziff. 1.7.) in der Zeit vom 01. März bis 31. Juli verboten ist zu angeln (siehe hierzu Ziff. 5.3.).

2. Laichschonbezirke Mosel (von Stauhaltung Enkirch bis Stauhaltung Trier)

- 2.1. die Pferdemosel in Trier, rechtsseitig der Mosel von Strom-km 191,700 (Landesteg der Klosterschenke Pfalzel) bis Strom-km 192,400
- 2.2. die Laach rechtsseitig der Mosel unterhalb Ruwer von Strom-km 183,500 bis Strom-km 184,800 und von Strom-km 186,500 bis 186,900
- 2.3. die Mehringer Laach von Strom-km 173,300 bis Strom-km 173,800
- 2.4. die Laach linksseitig der Mosel gegenüber dem Kraftwerk Leiwien von Strom-km 157,300 bis Strom-km 157,900
- 2.5. die Laach linksseitig der Mosel oberhalb Leiwien von Strom-km 158,900 bis Strom-km 159,300
- 2.6. die Laach linksseitig der Mosel zwischen der Thörnicher Brücke und der Salmmündung bei Klüsserath von Strom-km 162,800 bis Strom-km 163,500
- 2.7. die Laach gegenüber Wehlen rechtsseitig der Mosel von Strom-km 125,900 bis Strom-km 126,150
- 2.8. die Laach gegenüber Ürzig rechtsseitig der Mosel von Strom-km 119,700 bis Strom-km 120,100
- 2.9. die Laach bei Ürzig linksseitig der Mosel von Strom-km 119,300 bis Strom-km 119,900
- 2.10. die Laach vor dem Hafen Traben-Trabach linksseitig der Mosel von Strom-km 104,500 bis Strom-km 104,600
- 2.11. die Großbachmündung bei Enkirch rechtsseitig der Mosel von Strom-km 101,900 bis Strom-km 102,100
- 2.12. die Laach unterhalb Enkirch linksseitig der Mosel von Strom-km 99,650 bis Strom-km 99,950

In den Schonbezirken ist in der Zeit vom 15. März bis 15. Juni der Fischfang, der Bootsverkehr sowie jede sonstige Beeinträchtigung der Gewässer, die das Ablachen der Fische verhindern, stören oder sonst wie beeinträchtigen, verboten.

Von dem Verbot des Bootsverkehrs sind lediglich die Fahrzeuge der Wasserschutzpolizei und der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung ausgenommen.

3. Fischschonbezirke in der Mosel (von Stauhaltung Koblenz bis Stauhaltung St. Aldegund)

- 3.1. Mosel von Strom-km 2,000 bis zur Mündung in den Rhein
- 3.2. Moselstaustufe Lehmen, von Strom-km 21,000 bis Strom-km 20,500 in der ganzen Breite
- 3.3. Moselstaustufe Müden, rechtsseitig von Strom-km 37,200 bis Strom-km 36,600, linksseitig von Strom-km 37,200 bis Strom-km 36,700
- 3.4. Moselstaustufe Fankel, von Strom-km 59,500 bis Strom-km 58,800 in der ganzen Breite
- 3.5. Moselstaustufe St. Aldegund, rechtsseitig von Strom-km 78,400 bis Strom-km 77,900; linksseitig von Strom-km 78,400 bis Strom-km 77,700

In diesen Schonbezirken ist ganzjährig jede Art des Fischfanges verboten.

4. Fischschonbezirke in der Mosel (von Stauhaltung Enkirch bis Stauhaltung Trier)

- 4.1. Moselstaustufe Enkirch, und zwar von Strom-km 103,100 bis Strom-km 102,500
- 4.2. Moselstaustufe Zeltingen, und zwar von Strom-km 124,700 bis Strom-km 123,200
- 4.3. Moselstaustufe Wintrich, und zwar von Strom-km 142,050 bis Strom-km 140,900
- 4.4. Moselstaustufe Detzem, und zwar linksseitig von Strom-km 167,000 bis Strom-km 166,500 (Schleicher Kapelle), rechtsseitig von Strom-km 167,200 bis Strom-km 165,700 (Detzemer Kirche)
- 4.5. Moselstaustufe Trier-Feyen, und zwar linksseitig von Strom-km 196,750 bis Strom-km 194,500, rechtsseitig von Strom-km 196,000 bis Strom-km 194,500

In diesen Schonbezirken ist ganzjährig jede Art des Fischfanges verboten.

- 4.6. vom Brückenpfeiler oberhalb der Liesermündung bis 300 m unterhalb der Liesermündung (alter Fährkopf)
- 4.7. von 50 m oberhalb der Dhronmündung bis 250 m unterhalb der Dhronmündung
- 4.8. von Strom-km 183,700 oberhalb der Kyllmündung bis ca. 300 m unterhalb der Kyllmündung bei Strom-km 183,300, einschließlich des gesamten Ehranger Altwassers – alte Kyllmündung
- 4.9. von 50 m oberhalb der Ruwermündung bis 300 m unterhalb der Ruwermündung
- 4.10. alle Gewässer III. Ordnung von der Mündung bis 500 m oberhalb der Mündung entlang des Bachlaufs

In diesen Schonbezirken ist in der Zeit vom 15. April bis 31. Mai der Fischfang ausnahmslos verboten.

5. Naturschutzgebiete an der Mosel und daher von der Angelfischereiausübung ganz oder teilweise ausgenommene Flächen

- 5.1. Naturschutzgebiet rechtes „Moselufer zwischen Niederfell und Dieblich“ bis zur Flussmitte von Strom-km 16,800 bis 18,150; vom 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres; Betretungs- und Angelfischereiverbot
- 5.2. Naturschutzgebiet „Reiherschussinsel“, Gemarkung Lehmen; ganzjähriges Angelfischereiverbot
- 5.3. Naturschutzgebiet „Ediger-Laach“, Gemarkung Ediger; Angelfischereiverbot vom 01.03. bis 31.07. d.J.

6. Naturschutzgebiete an der Saar und daher von der Angelfischereiausübung ganz oder teilweise ausgenommene Flächen

- 6.1 „Wiltinger Saarbogen“, Gemarkung Wiltingen, Kanzem, Schoden und Filzen
Verboten ist, die fischereiliche Nutzung vom 15.03. bis einschließlich 14.06. eines jeden Jahres im gesamten Altarm der Saar zu betreiben. Darüber hinaus ist die fischereiliche Nutzung von der Brücke bei Kanzem bis zur Brücke bei Wiltingen über den 15.06. hinaus bis zum 15.07. eines jeden Jahres sowie im Bereich der Bühnenfelder vor Wiltingen einschließlich der Bühnen im Bereich des Naturdenkmals „Weiße Seerosen“ ganzjährig verboten.

7. Häfen an der Mosel und der Saar

In den nachfolgend genannten Häfen (Mosel und Saar) ist das Fischen verboten bzw. nicht möglich oder ein gesonderter Fischereierlaubnisschein erforderlich:

Hafen Mosel	Moselschein	Bemerkungen
	gültig	
Winninger Laach – Sportboothafen		gewerbliche Anlage, Betretungsverbot
Brodenbach	ja	
Treis	ja	die Hinweisschilder im Hafen sind zu beachten!
Senheim	nein	spezieller Erlaubnisschein
Alf		Betretungsverbot
Hafen Cochem	nein	Betretungsverbot
Traben-Trarbach	ja	die Hinweisschilder im Hafen sind zu beachten!
Bernkastel	ja	die Hinweisschilder im Hafen sind zu beachten!
Neumagen-Dhron		Fangverbot
Frachthafen Trier		Fangverbot
Freizeithafen Schweich		Fangverbot
Freizeithafen Pölich		Fangverbot
Sporthafen des WSC Konz		Betretungsverbot
Sporthafen Monaise/Trier		Betretungsverbot
Privathafen der Firma Wacht		Betretungsverbot (jedoch Ausnahme: SFV Rotfeder, Wasserliesch)

Hafen Saar	Saarschein	Bemerkungen
	gültig	
Bootshafen des WSA in Saarburg		Betretungsverbot
Sportboothafen in Saarburg	ja	

8. Laichschonbezirke in der Saar

- 8.1 die Flachwasserzone linkes Ufer von Strom-km 0,700 bis Strom-km 1,500
- 8.2 die Flachwasserzone linksseitig der Saar von Strom-km 4,700 bis Strom-km 5,000
- 8.3 der Schleusenbereich bei Kanzem von Strom-km 4,700 linksseitig bzw. Strom-km 4,800 rechtsseitig (Molenkopf, unterstrom) bis Strom-km 5,600 linksseitig bzw. Strom-km 5,400 rechtsseitig (oberstrom)
- 8.4 der Wehrbereich bei Schoden von Strom-km 7,300 (unterstrom, Stichkanal) bis Strom km 7,930 (oberstrom, Kaimauerbeginn)
Die unterstromseitige Begrenzung im Wiltinger Bogen bildet eine Linie quer zum Strom von Beginn der Kaimauer (links) bis zur Pumpstation Schoden (rechts)
- 8.5 die Flachwasserzone rechtes Ufer von Strom-km 8,750 bis Strom-km 9,050
- 8.6 die Flachwasserzone rechtes Ufer von Strom-km 9,650 bis Strom-km 10,100
- 8.7 die Flachwasserzone rechtes Ufer von Strom-km 10,600 bis Strom-km 11,050
- 8.8 die Flachwasserzone linkes Ufer von Strom-km 13,150 bis Strom-km 13,350
- 8.9 die Flachwasserzone rechtes Ufer von Strom-km 14,000 bis Strom-km 15,000
- 8.10 die Flachwasserzone linkes Ufer von Strom-km 15,500 bis Strom-km 15,700
- 8.11 die Flachwasserzone linkes Ufer von Strom-km 17,200 bis Strom-km 17,350
- 8.12 die Flachwasserzone linkes Ufer von Strom-km 17,600 bis Strom-km 17,750
- 8.13 die Schleusanlage bei Serrig von Strom-km 18,100 bis Strom-km 19,000
- 8.14 die Flachwasserzone linkes Ufer von Strom-km 19,500 bis Strom-km 20,000
- 8.15 die Flachwasserzone linkes Ufer von Strom-km 24,600 bis Strom-km 24,950
- 8.16 die Flachwasserzone linkes Ufer von Strom-km 26,700 bis Strom-km 26,960
- 8.17 die Bühnenfelder im Bereich der Ortsgemeinde Wiltingen von Strom-km 2,800 bis Strom-km 3,300 und Strom-km 3,900 bis Strom-km 4,700

In den Laichschonbezirken ist jede Art des Fischfanges ganzjährig verboten.

9. Fischschonbezirke in der Saar

- 9.1 der Wiltinger Bogen von der Hochwasserschutzmauer bei Hamm (rechtsseitig) und dem Molenkopf (linksseitig) bis Strom-km 7,300

- 9.2 die Leuk vom Wasserfall in Saarburg bis zur Mündung in die Saar sowie der Mündungsbereich des Leukbaches von Saar-Strom-km 11,750 bis Saar-Strom-km 11,900
- 9.3 der Breinsbach von der Lohmühle bis zur Mündung in die Saar sowie der Mündungsbereich des Breinsbaches von Saar-Strom-km 22,190 bis Saar-Strom-km 22,250
- 9.4 alle übrigen Gewässer dritter Ordnung von deren Mündung in die Saar bis 100 m bachaufwärts.

In den Fischschonbezirken ist in der Zeit vom 15. März bis einschließlich 14. Juni der Fischfang sowie Störungen, die die Fortpflanzung und den Bestand der Fische gefährden, verboten; insbesondere sind das Räumen, das Mähen, die Entnahme von Pflanzen, Schlamm und Erde, Sand, Kies und Steinen, das Fahren mit Booten und das Wasserskilaufen verboten.

Von der Brücke bei Kanzem (Strom-km 1,600) bis zur Brücke bei Wiltingen (Strom-km 5,300) gilt diese Regelung bis zum 15. Juli.

Zu widerhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zur Vorbereitung der Begehung einer Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, können eingezogen werden.

10. Hinweise

Die Mosel unterliegt der Frühjahrsschonzeit vom 15.04. bis 31.05. eines jeden Jahres. In dieser Zeit ist der Fischfang lediglich mit der Handangel zugelassen.

Der Raubfischfang mit entsprechendem Köder (Spinner, Blinker, Weichplastikköder etc., Köderfische bzw. Fischteile) mit Ausnahme der künstlichen Fliege ist während der Frühjahrsschonzeit nicht gestattet.

Alle Fisch- und Laichschonbezirke sind ausgeschildert. Mehrfach aber mussten wir feststellen, dass die Hinweisschilder mutwillig zerstört oder gar entwendet wurden. Deshalb machen wir ausdrücklich darauf aufmerksam, dass sich niemand auf das Fehlen der Beschilderung berufen kann, da die Bekanntgabe der Schonbezirke durch die Veröffentlichung der Rechtsverordnung ausreichend ist. Wir bitten daher um die Beachtung der Schonbezirke zum Schutz der Fische und um Ihre Mithilfe bei den Bemühungen um die Erhaltung des Fischbestandes.

Dieses Merkblatt ist eine Serviceleistung der SGD Nord. Es entbindet den Angler nicht von der Pflicht, sich über die bestehenden Rechtsvorschriften zu informieren. Die Auflistung dieses Merkblattes hat nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Etwaige andere Vorschriften bleiben unberührt.

Bitte nehmen Sie Rücksicht auf Wasservögel!

Werfen sie keine Schnurreste, Bleie, Haken etc. in die Vegetation oder ins Gewässer, diese können eine tödliche Gefahr für Tiere bedeuten!

11. Mindestmaße, Fangverbote und Artenschonzeiten gemäß §§ 17 und 20 Landesfischereiordnung (Auszug)

Mindestmaße

Seeforelle	60 cm
Hecht	50 cm
Zander	45 cm
Aal	50 cm
Karpfen, Barbe	35 cm
Schleie, Bachforelle u.	
Regenbogenforelle	25 cm
Blaufelchen	25 cm
Bachsaibling	25 cm
Nase	20 cm
Rotaugen, Rotfeder	15 cm
Wels	kein Mindestmaß, kein Fangverbot, sondern Anlande- verpflichtung

Fangverbote

Lachs, Meerforelle
Stör
Dreistacheliger Stichling
Bitterling, Elritze
Schlammpeitzger, Schmerle
Steinbeißer, Koppe
Maifisch, Finte
Meerneunaugen

Artenschonzeiten

Seeforelle, Bachforelle, Regenbogenforelle und Bachsaibling	15. Okt. – 15. März
Hecht	01. Februar - 15. April
Zander	01. April - 31. Mai
Barbe	01. Mai - 15. Juni
Äsche	15. Februar - 30. April
Nase	15. März - 30. April (in allen Gewässern, außer: Rhein, Mosel und Lahn)